

schutzräumen sowie die Ausgaben für die Anschaffung von Luftschutz- und Löscheräten stets in voller Höhe als abzugsfähige Werbungskosten.

Betriebsgrundstücke

Uhrmacher, die ihr Geschäft im eigenen Hause betreiben, müssen bei Berechnung des Mietüberschusses den auf diese Räume entfallenden Mietwert außer Ansatz lassen. Andererseits sind die Hausunkosten um den Betrag zu kürzen, den der Uhrmacher bei Errechnung seines Gewerbeertrages unter Geschäftskosten berücksichtigt hat.

Versicherungsbeiträge

Die im Jahre 1940 entstandenen Sonderausgaben (Versicherungsbeiträge) dürfen nur bis zu den folgenden Höchstbeträgen in Abzug gebracht werden:

bei einem unverheirateten Steuerpflichtigen . . .	500 RM
bei einem verheirateten Steuerpflichtigen . . .	800 RM
bei einem verheirateten Steuerpflichtigen	
mit 1 minderjährigen Kind	1100 RM
mit 2 minderjährigen Kindern	1500 RM
mit 3 minderjährigen Kindern	2100 RM
mit 4 minderjährigen Kindern	2900 RM
mit 5 minderjährigen Kindern	3900 RM

Für jedes weitere minderjährige Kind erhöht sich die Grenze um 1000 RM.

Die Grenzen gelten auch für die Nachzahlungsbeträge, die die Uhrmacher im Rahmen der Altersversorgung für das Deutsche Handwerk geleistet haben. Mußte also z. B. ein verheirateter Uhrmachermeister mit einem Kind im Jahre 1940 an laufenden Beiträgen und Nachzahlung zum Wiederaufleben der Angestelltenversicherung 1400 RM abführen, so darf er in seiner Steuererklärung nur 1100 RM von seinem Einkommen absetzen.

Ermäßigungsanträge

Anträge auf Ermäßigung der Einkommensteuer nach § 33 EinkStG. wegen wirtschaftlicher Belastung haben nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn die außergewöhnlichen Ausgaben mindestens betragen haben:

Bei Einkommen von RM	Bei Steuerpflichtigen, bei denen keine Kinder 1 oder 2 3 oder 4 5 oder mehr Kinder zu berücksichtigen sind:			
	%	%	%	%
höchstens 5000	10	8	6	4
mehr als 5000 — 10000	12	10	8	6
" " 10000 — 15000	15	12	10	8
" " 15000 — 25000	20	15	12	10
" " 25000 — 50000	25	18	14	12
über 50000	33 ¹ / ₃	24	18	15

Abrundung

Das sich ergebende Gesamteinkommen wird den gesetzlichen Vorschriften gemäß von den Finanzämtern stets auf den nächsten durch 50 teilbaren Betrag nach unten abgerundet. Es spielt also keine Rolle, wenn das in der Steuererklärung errechnete Einkommen die Stufengrenze um einige Mark übersteigt. Weist z. B. der Uhrmacher ein Gesamteinkommen von 7763 RM aus, so fällt er doch noch in die Stufe 7250—7750 RM der Einkommensteuertabelle. (In Folge I der Beilage „Steuer und Recht“ in Nr. 24 der „Uhrmacherkunst“ vom 7. Juni 1940 ist eine weitgehende Einkommensteuertabelle veröffentlicht worden, die heute noch Gültigkeit hat, nur daß der darin aufgeführte Kriegszuschlag bei der Veranlagung für 1940 stets die Hälfte der Einkommensteuer beträgt.)

Vorauszahlungen für 1941

Die Steuervorauszahlungen für 1941 sind, soweit die Einkommensteuer in Frage kommt, nach dem Steuerbescheid für 1939, soweit es sich um die Gewbesteuer handelt, nach dem Bescheid für das Rechnungsjahr 1940 vorläufig weiter zu leisten. Beide Bescheide bauen sich auf dem meist hohen Einkommen des Jahres 1939 auf. Die Einkünfte des Jahres 1940 liegen im allgemeinen nicht unwesentlich niedriger. Es empfiehlt sich deshalb, mit der Einkommensteuererklärung zusammen einen Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen für 1941 gemäß § 37 Abs. 2 EinkStG. an das Finanzamt einzureichen bzw. an die Gemeinde (in Berlin an die Bezirkssteuerämter) ein Gesuch zu stellen, die Gewerbesteuvorauszahlungen 1941 bis zur Durchführung der Veranlagung für das Rechnungsjahr 1941 entsprechend zu stunden.

In den Begründungen wird zweckmäßigerweise darauf hingewiesen, daß die Gewinnaussichten des laufenden Jahres aus den allseits bekannten Gründen noch ungünstiger sind als für 1940.

Die Bürgersteuerbescheide für 1941

Die Uhrmacher haben in den letzten Wochen die Bürgersteuerbescheide für 1941 erhalten. Im allgemeinen weisen diese eine wesentliche Erhöhung der Steuerbeträge gegenüber dem Vorjahre auf. Das beruht darauf, daß sich die Bürgersteuer 1941 nach dem Einkommen des Jahres 1939 richtet.

Steuerberechnung

Die Festsetzung der Bürgersteuer erfolgt in der Weise, daß zuerst nach dem Einkommen und unter Berücksichtigung der zulässigen Ermäßigungen ein Steuermeßbetrag festgelegt wird. Maßgebend ist stets das Einkommen laut dem Einkommensteuerbescheid für 1939, und zwar gilt der festgelegte Mittelbetrag.

Die Steuermeßbeträge belaufen sich auf:

Einkommen 1939	Lebensalter am 10. Oktober 1940	Bürgersteuermeßbetrag bei einem Steuerpflichtigen						
		ohne Kinder RM	mit 1 Kind RM	mit 2 Kindern RM	mit 3 Kindern RM	mit 4 Kindern RM	mit 5 Kindern RM	mit 6 Kindern RM
I. Steuerpflichtige, die im Jahre 1939 steuerfrei gewesen sind								
	a) mindest. 50 Jahre	2	2	—	—	—	—	—
	b) unter 50 Jahren	3	3	1	—	—	—	—
II. Steuerpflichtige, die im Jahre 1939 nicht einkommensteuerfrei gewesen sind, mit einem steuerpflichtigen Einkommen:								
von mehr als insgesamt 599 — 2299	a) mindest. 50 Jahre	4	4	2	—	—	—	—
	b) unter 50 Jahren	6	6	4	2	—	—	—
	ohne Rücksicht auf das Lebensalter:							
2299 — 2599		6	6	4	2	—	—	—
2599 — 4799		6	6	5	4	2	—	—
4799 — 6299		9	9	8	7	5	3	1
6299 — 8299		12	12	11	10	8	6	4
8299 — 12549		18	18	17	16	14	12	10
12549 — 16549		24	24	23	22	20	18	16
16549 — 20549		30	30	29	28	26	24	22
20549 — 25549		50	50	49	48	46	44	42
Für jedes weitere Kind ermäßigt sich der Steuermeßbetrag um je 2 RM.								
		ohne Rücksicht a. d. Familienstand						
25549 — 50549		75						
50549 — 75549		150						
75549 — 100549		300						
usw.		usw.						

Von dem Steuermeßbetrag berechnet die Gemeinde unter Zugrundelegung ihres Hebesatzes die zu zahlende Steuer.

Beispiel: Das Einkommen eines verheirateten Uhrmachermeisters mit zwei minderjährigen Kindern belief sich im Jahre 1939 laut dem Einkommensteuerbescheid auf 8275 RM (Mittelbetrag 8000 RM). Nach der obenstehenden Tabelle beträgt der Steuermeßbetrag 11 RM. Hat die Gemeinde einen Hebesatz von 600 %, so sind also 66 RM zu zahlen.

Rechtsmittel

Ergeben sich bei der Nachprüfung der Bürgersteuerbescheide irgendwelche Unrichtigkeiten, so muß innerhalb der gesetzlichen Rechtsmittelfrist von einem Monat Anfechtung erhoben werden. Die Reklamation kann sich aber nicht darauf stützen, daß das in dem Einkommensteuerbescheid festgestellte Einkommen unrichtig ist. In dieser Beziehung sind die Gemeindebehörden unweigerlich an den Steuerbescheid gebunden.

Ermäßigungsmöglichkeit

Das Bürgersteuergesetz sieht im § 17 verschiedene Ermäßigungsmöglichkeiten vor. Insbesondere kommt für die Uhrmacher die Bestimmung in Betracht, daß die Bürgersteuer auf Antrag herabzusetzen ist, wenn das mutmaßliche Einkommen im Jahre 1941 gegenüber dem Einkommen im Jahre 1939 um mehr als 30 % zurückerbleibt. Das wird in manchen Fällen zutreffen. Wenn sich auch für 1941 noch keine bestimmten Voraussagen über die Höhe des Einkommens machen lassen, so gibt doch meist schon das Einkommen des Jahres 1940 einen Anhaltspunkt dafür, mit welchem Einkommen für das laufende Jahr gerechnet werden kann. Ist eine mindestens 30 prozentige Senkung zu erwarten, so wird auf Antrag die Bürgersteuer für 1941 bis auf den Betrag ermäßigt, der sich bei Zugrundelegung des voraussichtlichen Einkommens ergibt.

Das Herabsetzungsgesuch ist an die Behörde, die den Bürgersteuerbescheid erlassen hat, zu richten.